

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation, M.A.
Hochschule:	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Standort:	Eberswalde
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### Auflage 1

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

*Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV): Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. -umfang sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen.*

*Die Agentur stellt auf Seite 8 des Akkreditierungsberichtes fest: "Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte". Weiter steht auf Seite 21 im Akkreditierungsbericht: "Die Prüfungsorganisation ist in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang sowie in der „Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Studiengänge der HNEE“ geregelt. [...] Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsform sind in den Modulbeschreibungen bzw. dem Curriculum enthalten." Das Prüfkriterium zu § 7 StudAkkV wird als erfüllt bewertet.*

*Der Akkreditierungsrat kann sich dieser Bewertung nicht vollumfänglich anschließen, da in der vorgelegten Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (Erste Änderungssatzung vom 27.01.2021) zu den Prüfungsformen nichts genaueres definiert ist. Unter §11 Abs.1 steht stattdessen: "[...] Die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module werden in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt".*

*Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass die gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 21 genannten Prüfungsformen (Referate, Belege und Klausuren) hinsichtlich Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang auch nicht in der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation" geregelt werden. Unter § 7 Abs. 1 der SPO ist festgelegt: "Form und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen ist im Curriculum entsprechend der RSPO festgelegt. Der Umfang von Belegen wird durch den Dozierenden/ Modulverantwortlichen zu Beginn eines jeden Semesters kommuniziert." Zu den übrigen Prüfungsformen wird keine Aussage getroffen.*

*Die Prüfungsdauer bzw. -umfang der Prüfungsformen werden im vorliegenden Studiengang auch nicht im Modulhandbuch geregelt.*

*Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkV bedarf es jedoch einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen (zumindest in Form einer Bandbreite) als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform.*

*Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend folgende Auflage: Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Prüfungsdauer bzw. -umfang sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen.*

*Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):*

*Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2023 dar, dass die Entscheidung des Akkreditierungsrates u. a. auf der RSPO-Fassung (1. Änderungssatzung vom 27.1.2021) beruhe. Inzwischen liegt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung in einer 2. Änderungssatzung vom 18.10.2022 vor. Darin werden Prüfungsart /-umfang und -dauer umfassend geregelt.*

*Weiterhin ist geplant die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Sustainable*

Entrepreneurship & Social Innovation" unter § 7 Abs. 1 wie folgt anzupassen: "Prüfungsarten der abzulegenden Modulprüfungen sowie ggf. deren Gewichtung sind im Curriculum entsprechend der RSPO festgelegt. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten je Modul (Prüfungsart, -umfang, -dauer) sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgehalten und werden zu Beginn des Moduls durch den Dozierenden/ Modulverantwortlichen bekannt gegeben." Die Änderung der SPO soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

Gemäß der geplanten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation" unter § 7 Abs. 1 wurde das Modulhandbuch bereits angepasst. Das Modulhandbuch wurde in deutscher und englischer Sprache als Anlage 1a und 1b mit der Stellungnahme eingereicht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass Prüfungsdauer und Prüfungsumfang nunmehr im Modulhandbuch festgelegt sind. Die avisierte Auflage ist dementsprechend nicht erforderlich. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie oben beschrieben ebenfalls zeitnah angepasst und in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

## **Auflage 2**

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

*Auflage 2 (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkV): Die Regelung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist so anzupassen, dass ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht und den Prinzipien der Chancengleichheit entsprochen wird.*

*In Parallelfällen der HNEE wurde eine Auflage hinsichtlich des Anmeldezeitpunkts zur Abschlussarbeit durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen. Das Gutachtergremium konnte in einem Fall nachvollziehbar herleiten, dass die dortige Regelung zur Anmeldung der Abschlussarbeit ein selbstgestaltetes Studium beeinträchtigt und den Prinzipien der Chancengleichheit nicht entspreche. Im Rahmen ihrer dazugehörigen Stellungnahme hat die Hochschule eine geänderte und verabschiedete Rahmenstudienprüfungsordnung eingereicht, die den kriterienrelevanten Mangel behebt.*

*Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum aufgrund dieser Erkenntnis auf Basis der Rahmenprüfungsordnung als erfüllt. Da jedoch die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation" unter § 9 Abs. 4 festhält: "Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (Veröffentlichung der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung außer der Master-Thesis) ist das Thema der Thesis spätestens innerhalb von vier Wochen anzumelden. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist oder wird keine Fristverlängerung beantragt, gilt die Master-Thesis als nicht bestanden" ist eine Auflage erforderlich.*

*Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs "Sustainable Entrepreneurship & Social*

*Innovation" ist an die Regelung der neu verabschiedeten Rahmenstudienprüfungsordnung anzupassen. Der Akkreditierungsrat bittet darum, die entsprechend geänderte Masterstudienprüfungsordnung im Rahmen der Auflagenerfüllung einzureichen. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.*

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2023, dass die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs "Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation" gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung geändert werden soll. Zukünftig stehen den Studierenden für die Erstellung der Master-Thesis 6 Monate Bearbeitungszeit zu und die Anmeldung zur Master-Thesis muss spätestens zum Beginn des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, erfolgen. Die Hochschule weist anhand des Protokolls nach, dass der Fachbereichsrat eine entsprechende Formulierung am 12.4.2023 beschlossen hat. Der Akkreditierungsrat kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass eine Auflage nicht erforderlich ist.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs "Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation" mit der durch den Fachbereichsrat beschlossenen Änderung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

